

RS OGH 2001/9/25 4Ob199/01w, 2Ob159/08h, 1Ob98/11k, 8ObA38/13s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

EuGVÜ Art17

Verordnung (EG) Nr 44/2011 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art23

Rechtssatz

Ist eine Gerichtsstandsklausel in einem Text enthalten, der kein Bestandteil der Vertragsurkunde oder des Vertragsangebots ist - so etwa bei AGB -, dann wird sie nur wirksam, wenn sich auch im Vertrag ein deutlicher Hinweis auf sie findet; eine unauffällig versteckt stehende Klausel genügt demnach nicht. Die pauschale Annahme eines schriftlichen Angebots führt nur dann zu einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung, wenn eine entsprechende Klausel im Angebot unmissverständlich enthalten war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 199/01w
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 199/01w
- 2 Ob 159/08h
Entscheidungstext OGH 22.01.2009 2 Ob 159/08h
Vgl
- 1 Ob 98/11k
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 98/11k
- 8 ObA 38/13s
Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 38/13s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115733

Im RIS seit

25.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at